

An den
Bildungsausschuss
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 70

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/673

24 105 Kiel

Rendsburg, 17. Januar 2013

1

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes,
hier: Ergänzungsantrag zur Einrichtung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen

Sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Dank dafür, dass der RBZ-Verband im Rahmen der Beratung über die Änderungen des Schulgesetzes in Schleswig-Holstein und insbesondere über den Ergänzungsantrag zur Einrichtung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen beteiligt und angehört wird.

Die Berufsbildenden Schulen sind von den Strukturänderungen des allgemein bildenden Schulwesens in jedem Fall betroffen. Als Angebotsschulen bieten ihre Schularten für viele Schülerinnen und Schüler aufbauend auf erreichten Abschlüssen gerade über berufliche Fachrichtungen und berufsbildende Schwerpunkte gleichwertige weiterführende Schulabschlüsse an.

Die Errichtung weiterer allgemein bildender Oberstufen geht immer auch zu Lasten der Nachfrage an den Beruflichen Gymnasien. Die 27 Beruflichen Gymnasien in Schleswig-Holstein haben insbesondere bezogen auf die Landkreise sehr große Einzugsgebiete. Auch bei den Beruflichen Gymnasien in den kreisfreien Städten als Oberzentren geht das Einzugsgebiet deutlich über die Stadtgrenzen hinaus in das Umland.

Erst eine Gesamtbetrachtung einer „Bildungsregion“ lässt erkennen, ob die Errichtung einer neuen zusätzlichen Oberstufe, oder gar zwei oder drei, an Gemeinschaftsschulen im Einzugsbereich eines Beruflichen Gymnasium zu dessen Gefährdung führt. **In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, wie wichtig es ist, dass die zu erstellenden Schulentwicklungspläne der Schulträger, die nach Schulgesetz über die Kreisgrenzen hinaus abzustimmen sind (§ 51 SchulG), auch die Auswirkungen auf die Beruflichen Gymnasien in der Bildungsregion einbeziehen.**

2

Es gibt nach Einschätzung des Verbandes keine Oberstufe einer allgemeinbildenden Schule und kein Berufliches Gymnasium in Schleswig-Holstein, die oder das allein die Erreichbarkeit einer Oberstufe in zumutbarer Entfernung gewährleistet. Damit läuft die im vorgesehenen neuen Absatz 4 zu § 92 SchulG in Ziffer 2 genannte Bedingung für die Feststellung eines öffentlichen Bedürfnisses, die „bisherige alleinige Erreichbarkeit einer Oberstufe“, ins Leere. Dafür fehlt nach unserer Meinung ein Kriterium für die Gefährdung einer Oberstufe.

Es wird daher dem Gesetzgeber vorgeschlagen, den neuen Absatz 4 zu § 92 SchulG in Ziffer 2 wie folgt zu fassen:

2. infolge der Erweiterung um die Oberstufe die **Mindestschülerzahl und Zügigkeit** einer allgemeinbildenden Schule mit Oberstufe oder eines Beruflichen Gymnasiums, die oder das bisher allein die Erreichbarkeit einer Oberstufe dieser Schulart in zumutbarer Entfernung gewährleistet, nicht gefährdet wird.

Aus Sicht des Verbandes sollte der Gesetzgeber auch unter dem demographischen Gesichtspunkt prüfen, inwieweit durch gesetzlich geregelte, verbindliche Kooperationen zwischen Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und Beruflichen Gymnasien die Gleichwertigkeit der Bildungswege in einer Bildungsregion hergestellt und gesichert werden kann. Die Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler von Gemeinschafts-

schulen ohne Oberstufe, an einem Beruflichen Gymnasium aufgenommen zu werden, sind derzeit durch den Nachweis eines überdurchschnittlichen Realschulabschlusses (vgl. § 92 SchulG) wesentlich stärker eingeschränkt als die Voraussetzungen beim Übergang in die eigene Oberstufe an der Gemeinschaftsschule.

Um diese Ungerechtigkeit von Bildungschancen aufzuheben und allen Schülerinnen und Schülern an Gemeinschaftsschulen gleiche Chancen zum Erreichen des Abiturs zu gewährleisten, schlagen wir **einen weiteren Absatz nach dem neuen Absatz (4) in § 43 SchulG vor:**

3

(5) Die Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe gewährleistet einen Abschluss, der für Schülerinnen und Schüler die Berechtigung zum Übergang in die Oberstufe beinhaltet und stellt durch verbindliche Kooperation die Möglichkeit zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an einem Beruflichen Gymnasien sicher.

Im Rahmen der Weiterentwicklung von Gleichwertigkeit, Bildungsgerechtigkeit und Durchlässigkeit im Bildungssystem in Schleswig-Holstein ist eine Änderung der Zugangsvoraussetzung für das Berufliche Gymnasium im Schulgesetz überfällig. Zurzeit dürfen auf der Ebene der „Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium“ Schülerinnen und Schüler, die nach den Bestimmungen der jeweils besuchten Schulart zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe berechtigt sind (ohne Nachweis eines überdurchschnittlichen Realschulabschlusses), nur nachrangig im Rahmen vorhandener Plätze aufgenommen werden. Dabei stellen gerade die Beruflichen Gymnasien mit ihrer Vielfalt an beruflichen Profilen und Schwerpunkten (u. a. auch eine Ausweitung der MINT-Fächer) eine Erweiterung des Profil-Angebotes für interessierte Schülerinnen und Schüler in einer Bildungsregion dar.

Vor diesem Hintergrund schlägt der RBZ-Verband vor, im SchulG die Aufnahmebedingungen für das Berufliche Gymnasium wie folgt zu flexibilisieren:

§ 92 Berufliches Gymnasium

(1) Das Berufliche Gymnasium vermittelt Schülerinnen und Schülern mit einem **Realschulabschluss oder der Berechtigung zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe** durch berufsbezogene und allgemein bildende Unterrichtsinhalte eine Bildung, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums und einer vergleichbaren Berufsausbildung entspricht.

4

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge im weiteren verfahren wären wir sehr dankbar.

gez. Horst Möhring

Vorsitzender des RBZ-Verbandes

als E-Mail vor ab: Bildungsausschuss@landtag-ltsh.de